Richtlinie der Gemeinde Sponholz zur Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene

§ 1 Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie verfolgt den Zweck, das Leben in der Gemeinde Sponholz für Kinder und deren Familien attraktiver zu gestalten. Aus diesem Grund gewährt diese Richtlinie, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, neugeborenen Kindern einen einmaligen finanziellen Anspruch auf Begrüßungsgeld.

§ 2 Rechtsanspruch

Das Begrüßungsgeld ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Begrüßungsgeldes besteht nicht, die Zahlung steht unter Haushaltsvorbehalt.

§ 3 Begrüßungsgeld für Neugeborene

(1) Das Begrüßungsgeld in Höhe von 100,00 € wird als einmalige Zuwendung in Form eines Gutscheins gewährt und dient ausschließlich zur finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes. Zuwendungsberechtigt sind der oder die jeweiligen Personensorgeberechtigte/n.

(2) Voraussetzung für die Gewährung des Begrüßungsgeldes ist, dass die Kindesmutter im Zeitraum von 6 Monaten vor der Geburt des Kindes selbst ununterbrochen mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sponholz gemeldet ist und sich in diesem Zeitraum nachweislich hier aufgehalten hat. Ausnahmen von diesen Voraussetzungen sind in begründeten Fällen zulässig. Hierüber entscheidet die Gemeindevertretung.

(3) Das Begrüßungsgeld wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten gewährt. Der entsprechende Antrag auf „Begrüßungsgeld für Neugeborene“ wird den Personensorgeberechtigten zusammen mit einem Begrüßungsschreiben übersandt und steht darüber hinaus auf der Website des Amtes Neverin zum Download zur Verfügung.

(4) Die Beantragung des Begrüßungsgeldes ist bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes möglich.

§ 4 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sponholz, den 24.11.2026

Ralf Wuschke
Bürgermeister